

2489 070 /100

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 163/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Salomon A [REDACTED] ,

[REDACTED] I [REDACTED] P [REDACTED] , I [REDACTED] P [REDACTED] N [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woessner und Henkel

in der Sitzung vom 3. Juni 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren - und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 BEG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil kein Grund vorliegt, der die Zulassung nach § 219 Abs. 2 BEG gebietet. Insbesondere wirft das angefochtene Urteil weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch weicht es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Das Berufungsgericht stellt für das Revisionsgericht bindend fest, daß die Unterbringung des Klägers in der Zeit vom 1. März 1942 bis Anfang Oktober 1943 auf der Insel

100

- 3 -

Korcula durch italienische Behörden nicht von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt war. Es verneint ausdrücklich, daß sich die Beweggründe der italienischen Besatzungsmacht gegenüber dem Kläger seit Herbst 1942 auf Grund angenommener allgemeiner deutscher Einwirkung auf die italienische Regierung änderten. Die Fiktion des § 43 Abs. 1 Nr. 2 BEG gilt nur für die Freiheitsentziehungen in den dort genannten Staaten. Auf andere Machtbereiche ist sie auch dann nicht anzuwenden, wenn es um fortdauernde Freiheitsentziehungen geht. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift bedarf es zu dieser Klarstellung keines Urteils des Bundesgerichtshofs.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Weesner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)